



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

2. Änderungssatzung:

§ 1

Der § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die beiden gdl. Kindergärten ab 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) mehr als eine bis zwei Stunden: | 54,00 EURO |
| b) bis drei Stunden: | 65,00 EURO |
| c) bis vier Stunden: | 75,00 EURO |
| d) bis fünf Stunden: | 85,00 EURO |
| e) bis sechs Stunden: | 98,00 EURO |
| f) bis sieben Stunden: | 109,00 EURO |
| g) bis acht Stunden: | 122,00 EURO |
| h) bis neun Stunden: | 135,00 EURO |
| i) bis zehn Stunden: | 145,00 EURO |

Die Benutzungsgebühr für die gdl. Kinderkrippe sowie für Kinder unter 3 Jahren in den beiden gdl. Kindergärten beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) mehr als eine bis zwei Stunden: | 130,00 EURO |
| b) bis drei Stunden: | 155,00 EURO |
| c) bis vier Stunden: | 179,00 EURO |
| d) bis fünf Stunden: | 205,00 EURO |
| e) bis sechs Stunden: | 230,00 EURO |
| f) bis sieben Stunden: | 257,00 EURO |
| g) bis acht Stunden: | 286,00 EURO |
| h) bis neun Stunden: | 318,00 EURO |
| i) bis zehn Stunden: | 345,00 EURO |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Reichertshausen, den 30. Januar 2018



Reinhard Heinrich
1. Bürgermeister

